

(3) Die Deutsche Notenbank führt die internationalen Zahlungen und Verrechnungen durch und wickelt die genehmigten Devisenwertumläufe von Deviseninländern oder Devisenausländern ab.

§ 17

Die Leiter der im § 10 Abs. 1 genannten Organe, Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen sind verpflichtet, den bei ihnen anfallenden Devisenwertumlauf zu kontrollieren.

§ 18

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verantwortlich für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen.

Die dazu erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Inland oder Ausland besitzt,
2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,
3. Devisenwerte an den Zoll- oder Staatsgrenzen der Devisenkontrolle vorenthält,